



Kindertagesstätte
der Frei-religiösen Gemeinde zu Offenbach
Erlenbruchstraße 35
63071 Offenbach, Tel.: 069 / 8509 4839, Fax: 069 / 8509 4963

Kindertagesstättenordnung

Rahmenkonzept:

Kinder sollen ihre Wertentscheidungen für Gut oder Böse, Recht oder Unrecht nicht aus Angst vor Geboten oder Verboten treffen, sondern aus freien Stücken, aus selbstgewonnener Einsicht heraus, und die Erwachsenen haben die pädagogische Pflicht, ihnen dafür überzeugende Orientierungshilfen zu geben, nicht anhand von Geboten oder Verboten von gestern, sondern im Hinblick auf die drängenden Kriterien von morgen.

Unser Ziel ist es, den Kindern nicht unsere Ansichten einzuprägen, sondern ihre eigenen Anschauungen zu wecken, sie nicht mit unseren Augen, sondern mit ihren eigenen die Welt sehen und erforschen zu lassen.

Die Frei-religiöse Gemeinde zu Offenbach am Main, Körperschaft des öffentlichen Rechts, staatlich anerkannte und kirchensteuerhebeberechtigte Religionsgemeinschaft im Lande Hessen, gegründet am 9. März 1845, will mit diesem Konzept Sorge dafür tragen, den pädagogischen Rahmen und die Grundlagen der pädagogischen Arbeit für die Kindertagesstätte durchschaubar zu machen.

Als zentrale Aufgabe und Zielsetzung unserer Arbeit sehen wir die Unterstützung der Selbstbildungsprozesse der uns anvertrauten Kinder.

Grundlage der Erziehungsziele sind die im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und die im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HABEP) verankerten und genannten Aufgaben, nach denen die Entwicklung des Kindes hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt werden soll (§§ 1, 22 SGB VIII). Der Auftrag umfasst die **Betreuung, Bildung und Erziehung** des Kindes. Deshalb muss sich das Konzept an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren – pädagogisch und organisatorisch. Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes müssen somit eine Einheit bilden, in die auch die Eltern einzubeziehen sind.

Kinder im Rahmen der Institution Kindertagesstätte zu **betreuen**, bietet eine wesentliche Chance, die familiäre und schulische Erziehung zu ergänzen. Den pädagogischen Fachkräften fällt damit die Aufgabe zu, als Ansprechpartner für die Kinder bei Sorgen und Nöten, aber auch beim Teilen der Freude da zu sein. Dazu bedarf es einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkräften und Kindern.

Die Kinder sollen gerne in die Einrichtung kommen, sie sollen Spaß haben, sich wohl fühlen, Fehler machen dürfen, lernen wollen, beteiligt sein und ihrem eigenen Lebens-, Spiel- und Lernrhythmus folgen können. Dabei sollen sie die Bedürfnisse anderer achten lernen. Um das leibliche und seelische Wohl der Kinder zu gewährleisten, wird die Aufsichts- und Fürsorgepflicht von den pädagogischen Fachkräften verantwortlich wahrgenommen. Es gilt dabei der Grundsatz:

So viel Freiheit wie möglich; so viel Begrenzung wie unbedingt nötig.

Das Interesse am Neuen, die Offenheit für Erfahrungen und die Bereitschaft zu stetiger Überprüfung der eigenen Orientierung der Kinder anzuregen und zu fördern ist Inhalt der **Bildung** in der Kindertagesstätte. Auftrag der pädagogischen Fachkräfte ist es damit, die Lust der Kinder am Lernen durch eine anregungsreiche Umgebung und vielfältige Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern. Die Kindertagesstätte soll eine „Forschungsinstitution“ für Kinder sein, in der sie sich in den für sie relevanten Bereichen selbst bilden und ihr Wissen erweitern können. Es sollen Impulse geschaffen werden, die für die individuellen Möglichkeiten jedes einzelnen Kindes entscheidend sind, eigene Bildungswege zu beschreiten und diese in Zusammenarbeit mit den Fachkräften und den anderen Kindern zu teilen und weiter zu entwickeln. Die Kinder sind dabei als mögliche Impulsgeber zu würdigen und in die Umsetzung dieser Impulse unbedingt mit einzubeziehen.

Die **Erziehung** in der Kindertagesstätte hat das Ziel, das Selbstverständnis und die Fähigkeiten der Kinder zu stärken, ihre Bereitschaft zur gewaltfreien Konfliktlösung zu fördern, Toleranz und Kritikfähigkeit zu schaffen und weiter zu entwickeln sowie Interesse an Neuem, Lebensfreude und Spaß am Lernen zu erhalten und zu festigen. Dabei sind die vielfältigen Einflüsse „von außen“ immer zu beachten. Verständnis für die und Wertschätzung der Kinder und ihrer Handlungen müssen grundsätzlich beachtet werden und durch Aufmerksamkeit, Fürsorge und Interesse gegenüber den Kindern zu einer Respektierung der Autonomie, der Eigenständigkeit und der Würde der Kinder führen. Eine religiöse Indoktrination findet nicht statt.

1. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses

1.1 Anmeldeformalitäten

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung in der Kindertagesstätte mittels des vorstehenden Kinderbetreuungsvertrages. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen (Anmeldeformular), sowie zu § 2 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder. Der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidet über die Aufnahme des Kindes.

Über die Aufnahme werden die Erziehungsberechtigten schriftlich von der Kindertagesstätten-Leitung unterrichtet.

Die Aufnahme in die Krippe erfolgt befristet bis zum Übergang in den Kindergarten. Der Übergang in den Kindergarten kann nicht garantiert werden. Über die Übernahme des Kindes in den Kindergarten wird bis zum 31.03. eines jeden Jahres entschieden.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt unbefristet, höchstens bis zur Aufnahme in die Schule. Kinder, die schulpflichtig sind (Stichtag 30.6.), können im neuen Kindergartenjahr die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

1.2 Kriterien für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte

Bei der Vergabe von Plätzen müssen die Auswirkungen auf die Gruppenstruktur berücksichtigt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Kinder, deren körperliche oder seelisch-geistige Verfassung eine besondere Betreuung erfordert, können in einer Einzelintegrationsmaßnahme in einer Regelgruppe aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Vor Aufnahme eines behinderten Kindes ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 53 SGB XII erforderlich.

Eine Aufnahme von Kindern für einige Tage ist nicht möglich.

1.3 Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind;
- b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird;
- c) die Frei-religiöse Gemeinde Offenbach und / oder das Personal diskreditiert werden;
- d) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet.
- e) die geforderten Impfpflichten nicht erfüllt sind;
- f) das pädagogische Personal die Krippen- bzw. Kindergartenreife für als noch nicht gegeben ansieht;
- g) der Kita-Beitrag zwei Monate in Folge nicht gezahlt wird (siehe 5. Elternentgelte)

- h) das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten belastet ist, z.B. wiederholt ausgelassene Gesprächstermine oder Verweigerung der Abholung des Kindes.

Vom Ausschluss des Kindes kann abgesehen werden, wenn die Erziehungsberechtigten bereit sind, eine Beratungsstelle aufzusuchen oder andere Hilfsangebote wahrzunehmen.

Des Weiteren ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, die Betreuung eines Kindes bei Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, ansteckende Krankheiten), die der Pflege der Eltern bedürfen und bei angeordneter Quarantäne, abzulehnen. Die maßgebliche Entscheidung zur Wiederbetreuung sowie die Vorgabe zur weiteren Verfahrensweise (z.B. Attest) trägt die Leitung. Bei Fieber, Erbrechen oder Durchfall muss das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

1.4 Neubeurteilung der Betreuungssituation

- a) Übergang von der Krippe in den Kindergarten
- b) Verlegung des Wohnsitzes des Kindes in eine andere Gebietskörperschaft als Offenstadt Stadt.

1.5 Abmeldeformalitäten

- a) Die Abmeldung eines Kindes hat schriftlich gegenüber der Kita-Leitung durch Kündigung des Kinderbetreuungsvertrages unter Einhaltung einer Frist eines Monats zum folgenden Monatsende zu erfolgen. Nach Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes erhöht sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate. Abmeldungen sind nach dem 31.03. des laufenden Kalenderjahres nur bei voller Beitragsübernahme bis zum Ende des Kita-Jahres möglich. Auf die Beitragsfortzahlung wird verzichtet, wenn der Platz wieder belegt werden konnte.
- b) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zum Ende der Kindergartenzeit am Übergang zur Grundschule endet die Beitragspflicht automatisch zum Ende des laufenden Kita-Jahres.
- c) Die Regelung nach Absatz a) findet in folgenden Fällen keine Anwendung:
 - Verlegung des Hauptwohnsitzes der Eltern in eine andere Gebietskörperschaft
 - Langzeiterkrankung des Kindes oder ein
 - Außerordentliches Lebensereignis des Kindes, welches den Besuch des Kindes in der Kita voraussichtlich bis zum Ende des Kita-Jahres ausschließt (ärztlicher Nachweis erforderlich)

2. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Halbtags (4,5 Std.)	von	7.30 - 12.00 Uhr	ohne Mittagessen; nur für die Kita
Ganztags (8 Std.)	von	7.30 - 15.30 Uhr	mit Mittagessen
ganztags m. Spätdienst (9 Std.)	von	7.30 - 16.30 Uhr	mit Mittagessen

Die Kindertagesstätte ist mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) während der hessischen Schulferien bleibt die Kindertagesstätte immer 3 Wochen geschlossen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, je nachdem wie die Feiertage liegen.
- b) eine weitere Woche für Qualitätsmanagement, interne Fortbildungen, Überarbeitung der pädagogischen Konzeption, 1-Hilfe-Kurs, o.Ä.
- c) für den jährlich stattfindenden Betriebsausflug,
- d) wenn die Schließung durch technische oder andere zwingende Gründe erforderlich ist.

Die genaue Zeit der Schließung wird rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Kindertagesstätte aus einem der oben genannten Gründen geschlossen, so haben die Erziehungsberechtigten keinerlei

Ansprüche auf Erfüllung des mit der Kindertagesstätte der Frei-religiösen Gemeinde zu Offenbach bestehenden Vertrages oder auf Schadenersatz bzw. Rückerstattung des Elternentgeltes.

3. Besuchsregelung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Gruppe regelmäßig besucht. Kann das Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten. Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), darf ein Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ob ein Attest erforderlich ist, können sie dem Informationsblatt entnehmen, das ihnen von der Kita-Verwaltung ausgehändigt wird.

Die Regelung unter Punkt 1.3. bleibt hiervon unberührt.

4. Haftung

Die Frei-religiöse Gemeinde zu Offenbach haftet bei Schäden, die beim Besuch der Kindertagesstätte entstehen nur, wenn ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Es wird keine Haftung übernommen, - weder von der Frei-religiösen Gemeinde noch vom Versicherungsträger - wenn sich Kinder unerlaubt vom Grundstück der Kindertagesstätte oder aus ihrer Gruppe entfernen. Die Haftung für Aufsichtspflichtverletzung ihres Personals bleibt hiervon unberührt.

Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust, die Verschmutzung oder Beschädigung von in die Kindertagesstätte mitgebrachten Kleidungsstücke, Brillen, Schmuck, sonstige Wertgegenstände oder Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mitgebracht werden

5. Elternentgelte

Die Elternentgelte werden ausnahmslos monatlich im Voraus im Lastschriftverfahren erhoben. Erziehungsberechtigte, die zum Zeitpunkt der Aufnahme über kein Girokonto verfügen, sind verpflichtet, ein solches einzurichten.

Bei der Aufnahme ihres Kindes können die Erziehungsberechtigten durch Vorlage entsprechender Nachweise über ihr Einkommen einen Antrag auf Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII beim Jugendamt oder ggf. beim Sozialamt oder der MainArbeit der Stadt Offenbach stellen. Wird kein Antrag gestellt oder unzureichende Angaben gemacht, kann keine Kostenübernahme erfolgen. Dann ist der jeweilige Beitrag entsprechend der Betreuungszeit zu entrichten. Bei einer Kostenübernahme durch Dritte ist von diesen vorab eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung erforderlich und der genehmigte Bescheid unverzüglich der Kita-Leitung vorzulegen. Dies gilt auch für Folgeanträge.

Die Höhe der Elternentgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle, welche die Erziehungsberechtigten bei Aufnahme erhalten. Das Entgelt gliedert sich in das Erziehungsentgelt und weitere Entgelte für Nebenleistungen (z.B. Verpflegung). Das Erziehungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht. Das Entgelt wird grundsätzlich voll berechnet.

Wird das Elternentgelt mehr als zwei Mal in Folge nicht vertragsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

Des Weiteren behalten wir uns vor, Rücklastschriftenentgelte in Rechnung zu stellen und Mahngebühren in Höhe von 20,- € zu erheben.

Erstattungen werden grundsätzlich nicht im laufenden Monat getätigt.

Bei eigenmächtiger Überschreitung der vereinbarten Abholzeit, wird pro angefangene Stunde ein Betrag von Euro 75,-- in Rechnung gestellt.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Frei-religiösen Gemeinde als Trägerin der Einrichtung beginnt erst mit der bewussten Übergabe des Kindes an die Betreuungskraft in Hinblick auf die Gewährleistung der Aufsicht. Sie endet in dem Moment, in dem das Kind der abholenden Person bewusst übergeben wird.

Hierbei ist die Aufsichtspflicht unabhängig von Ort und Zeit.

Ob die Aufsichtspflicht angenommen wird, ist abhängig von der Situation und den Rahmenbedingungen.

Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals im Auftrag der Trägerin nach einer Stunde. Das pädagogische Personal ist nun als Privatperson verpflichtet weitere Schritte (einschalten der Polizei/Jugendamt) einzuleiten.

Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg mit einem Minderjährigen (z.B. ältere Geschwistern oder andere minderjährige Familienmitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind) antritt, so haben sie hierfür eine schriftliche Erklärung bei der Leitung in der Kindertagesstätte abzugeben. Eine entsprechende Mitteilung der Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer haben vorab eine positive pädagogische Einschätzung abzugeben, welche mit entscheidend ist, ob ein Kind die Kindertagesstätte mit einem anderen Minderjährigen verlassen darf.

7. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Kindertagesstätte einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird das pädagogische Personal der Kindertagesstätte die notwendige Behandlung durch einen Rettungsdienst ggf. Notarzt sofort veranlassen.

8. Gespeicherte Daten

Wir bearbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß des Bundesdatenschutzgesetz und Telemediengesetz. Aufgrund der seit 25. Mai 2018 geltenden neuen EU Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) werden auch unsere Verfahren im Datenschutzrecht neu gefasst und mit der EU-DSGVO in Einklang gebracht. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz obliegt den Beauftragten für Datenschutz der Frei-religiösen Gemeinde Offenbach.

Gemäß DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung, sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu können Sie sich an unsere Datenschutz-E-Mail datenschutz@kitaof.de wenden, auch in allen anderen Fragen zu unserem Datenschutz.

Offenbach am Main, 1.August 2022

Christoffer Stier
Geschäftsführer

Sabine Völker
Kita-Leitung